

Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität

Rechtsausschuss

SCHIEDSSPRUCH

In der Schlichtungssache

S 16/18

„Beanstandung Wahlausschuss“

20.8.2018

auf Antrag

der AStA-Vorsitzenden V.

- Antragstellerin -

gegen

den Wahlausschuss, vertreten durch den Wahlleiter,

- Antragsgegner -

hat der Rechtsausschuss nach Beratungen in den Sitzungen vom 30.07.2018 und 20.08.2018 unter Mitwirkung von

Colin Sroka, Vorsitzender,
Marlon Konstantin, stellvertretender Vorsitzender,
Benno Jenny,
Jan Vogelsang, beisitzende Mitglieder,

am 20.08.2018 in Düsseldorf beschlossen:

1. Jegliche Reduzierungen des Wahlkampfkostenzuschusses der Listen durch den Antragsgegner sind rechtswidrig.

2. Jegliche Abzüge aufgrund der vom Antragsgegner geltend gemachten Verstöße sind zu unterlassen.

I.

1. Die Antragstellerin beanstandet jegliche Beschlüsse des Wahlausschusses zu Sanktion von hochschulpolitischen Listen im Rahmen ihres Wahlkampfes zur Wahl 2018, mit Folgen des Abzugs von Wahlkampfkostenrückerstattungen.

2. Der Wahlausschuss habe auf mehreren Sitzungen während der Wahlwoche beschlossen, die angedachte Wahlkampfkostenrückerstattung von jeweils 250 € für die antretenden Listen durch Sanktionen einzuschränken. Betroffen seien die Listen J., L. H., R. und D. S. Die konkreten Sanktionen würden wie folgt lauten:

a) J.:

aa) 25 € Abzug für falsches Plakatieren

Diese Sanktion wird vom Wahlausschuss wie folgt begründet:

Die J. habe beim Plakatieren mehr Platz verwendet als die anderen Listen, sodass das Plakat über den Platz der Stellwand hinausreiche. Dies habe ihnen aufgrund der Größe und der dadurch resultierenden besseren Sichtbarkeit für die Wählerschaft einen Vorteil gegenüber den anderen Listen verschafft. Der Wahlausschuss siehe einen Verstoß gegen die Wahlkampfregele und die Gleichbehandlung der Listen.

bb) 35 € Abzug für Sticker auf dem Campus-Gelände

Diese Sanktion wird vom Wahlausschuss wie folgt begründet:

Die diesjährigen Sticker der J. seien an mehreren Orten an der Universität (Uni-Ost Laterne, Mülleimer vor Gebäude 23.01) gesichtet worden. Fotos lägen dem Wahlausschuss vor. Zudem habe dieser geprüft, ob es sich um diesjährige ausgeteilte Sticker handele. Diese Prüfung habe zu einem positiven geführt. Da dies nach den Wahlkampfregele ein Verstoß sei, werde dieser vom Wahlausschuss geahndet. Der Wahlausschuss spreche sich für insgesamt 35 € Sanktion aus, die sich wie folgt aufteilen würden: 25 € Sticker, 10 € Wiederholungstäter.

b) L. H.:

aa) 25 € Abzug für das Anbringen von Luftballons an Privateigentum

Diese Sanktion wird vom Wahlausschuss wie folgt begründet:

Die L. H. habe Luftballons an Fahrrädern vor der ULB und an Laternen angebracht und damit in fremdes Eigentum eingegriffen.

bb) 25 € Abzug für das Anbringen von Luftballons an Universitätseigentum (im Nachgang auf 10€ herabgesetzt, bei Einsehen der L. H.)

Diese Sanktion wird vom Wahlausschuss wie folgt begründet:

Die L. H. habe Luftballons an Fahrrädern vor der ULB und an Laternen angebracht und damit in fremdes Eigentum eingegriffen.

cc) 25 € Abzug für Wahlkampf in Urnennähe

Diese Sanktion wird vom Wahlausschuss wie folgt begründet:

Ein Mitglied der antragstellenden Liste habe ein Wahlkampfgespräch in der Nähe einer Urne geführt und damit gegen den Beschluss des Studierendenparlaments zum Wahlkampf verstoßen.

dd) 35 € Abzug für das Verstecken von Wahlkampfmaterial in Wahlinfoheften an der Urne

Diese Sanktion wird vom Wahlausschuss wie folgt begründet:

Es sei ein Wahlflyer in einem Wahlinfoheft in der Nähe einer Urne gefunden worden. Für die Wahlkampfmaterialien sei die Liste voll verantwortlich. Wahlkampfmaterialien dürften nicht in die Nähe einer Urne verbracht werden.

ee) 45 € für das falsche Anbringen von Plakaten

Diese Sanktion wird vom Wahlausschuss wie folgt begründet:

Der Antragsteller habe den ihm zustehenden Platz auf einer für den Wahlkampf vorgesehenen Plakatwand überschritten. Die Höhe der Sanktionen sei unter anderem deswegen entstanden, da es sich bei dem Antragsteller um einen „Mehrfachtäter“ handle.

c) R.:

aa) 25 € Abzug für das Anbringen von Wahlkampfmaterial in Urnennähe

Dies wird vom Wahlausschuss wie folgt begründet:

Die Wahlhelfer hätten den Wahlausschuss gegen 13:36 Uhr mit dem Hinweis darauf angerufen, dass an der Urne 2 ein Flyer des R. platziert worden sei. Es sei eine genaue Beschreibung der Person zu Protokoll genommen worden, wodurch der Wahlausschuss habe ermitteln können, um wen es sich hierbei gehandelt habe. Die entsprechende Person gebe auch zu, an dem besagten Stand gewesen zu sein. Dort habe er gefragt, wo die Stellwand der Urne 2 sei. Dies decke sich mit den Aussagen der Wahlhelfer. Jedoch könne die Person sich nicht erinnern, den Flyer dort hingelegt zu haben. Wahrscheinlich sei er ihr aus der Tasche gefallen. Der Wahlausschuss habe einstimmig beschlossen, dem R. 25€ von ihrer Wahlkampfkostenrückerstattung wegen der Wahlkampfwerbung an der Urne in Form eines Flyers abzuziehen.

bb) 45 € Abzug für das Anbringen von Aufklebern in Urnennähe

Dies wird vom Wahlausschuss wie folgt begründet:

Ein R.-Sticker sei an der weißen Säule gegenüber der Urne 4 (23.01) von den Wahlhelfern entdeckt, sichergestellt und entfernt worden. Die besagte Säule befände sich im 10m Radius zur Urne, was vom Wahlausschuss nachgeprüft worden sei. Fotos lägen dem Wahlausschuss ebenfalls vor. Das Anwesende R.-Mitglied habe versichert, dass der R. diese Sticker nicht verteilt habe, sie jedoch aus diesem Jahr für den Wahlkampf gedacht seien. Es gäbe keine Erklärung von Seiten der Liste, wie der Sticker dort hingekommen sei.

Der Wahlausschuss habe einstimmig beschlossen, eine Sanktion in Höhe von 45€ gegenüber dem R. zu verhängen, die sich wie folgt zusammensetzten würden: 25€ für den Sticker, 10€ Verbotene Plakatierfläche/Unieigentum, 10 € Zweittäter.

d) D. S.

Die Antragstellerin beanstandet hier zwei verschiedene Sanktionen: 35€ für das Anbringen von Aufklebern auf Eigentum des Studierendenwerks und 35€ für Sticker auf dem Campus. In sämtlichen Protokollen liegt allerdings nur der Beschluss einer Gesamtsanktion von 35€ und nicht von 70€ vor. Diese Sanktion setzt sich allerdings aus den von der Antragstellerin beanstandeten Beschlüssen des Wahlausschusses zusammen. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Antragstellerin die Sanktion in Höhe von 35€ beanstanden will.

35 € Abzug wegen Anbringen von Stickern

Diese Sanktion wird vom Wahlausschuss wie folgt begründet:

Sticker seien an den Laternen an der UNI-Mensa angebracht worden. Fotos lägen dem Wahlausschuss vor. Dies verstoße gegen die Wahlkampfregeln, da das Gelände des Studierendenwerks eine wahlkampffreie Zone sei. Für die Sticker werde die Sanktion wie folgt aussehen: Werbung in der wahlkampffreien Zone: 25€ und Eigentum Studierendenwerk: 10€

3. Die Antragstellerin sieht diese Beschlüsse aus folgenden Gründen als problematisch an: 1. Gäbe es keine Einladung zur Anhörung der betroffenen Listen oder Listenverantwortlichen. 2. Gäbe es weder Zeugen, noch Beweise für die vermeintlichen Taten der Listen. 3. Sei es für die Listen unmöglich, die gesamte Verantwortung für ihr Wahlkampfmaterial zu übernehmen, welches sie im Rahmen des Wahlkampfes absichtlich an alle Studierenden austeilen würden. 4. Die Antragstellerin sieht die Sanktion als zu hoch angesetzt an. Dabei geht sie besonders auf die Sanktionen von „Wiederholungstätern“ ein.

4. Die Antragstellerin beantragt daher, sämtliche Sanktionen zu überprüfen.

II.

Die Beanstandung ist zulässig.

1. Zuständigkeit des Rechtsausschusses, § 26 III SHHU

Der Rechtsausschuss ist für Beanstandungen zuständig.

2. Antragsberechtigung, § 26 III SHHU

Zu einer Beanstandung antragsberechtigt ist nur der oder die AStA-Vorsitzende.

Es wurde auf der Sitzung des 30.07.2018 diskutiert, ob die Satzung unvereinbar mit § 55 Hochschulgesetz NRW sei. Dabei spricht das Hochschulgesetz davon, dass Beanstandungen nur durch den AStA-Vorsitz möglich sind, während § 26 III 1 SHHU eine Beanstandung durch den AStA-Vorsitzenden vorsieht. Es ist hierbei zu berücksichtigen, dass § 55 HG NRW eine Beanstandung durch eine Einzelperson ausreichen lässt (vgl. *Achelpöhler*, in: BeckOK HochschulR NRW, 7. Ed. 01.05.2018, HG § 55 Rn. 3), sodass die Satzung nicht in Widerspruch zum Hochschulgesetz steht.

Als AStA-Vorsitzende ist die Beanstandende antragsberechtigt.

3. Antragsgegenstand, § 26 III SHHU

Antragsgegenstand können nur Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen von FSVK, SP oder AStA sein. Hier werden Beschlüsse des Wahlausschusses beanstandet. Der Wahlausschuss ist durch das Studierendenparlament - ein Organ der Studierendenschaft nach § 4 I SHHU – gewählt. Somit liegt ein tauglicher Antragsgegenstand vor.

4. Form, § 28 II SHHU

Der Antrag ist dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses zugegangen, § 28 II S. 1 Var. 1 SHHU.

III.

Die Beanstandung ist begründet. Die Sanktionen gegen D. S. und die L. H. waren rechtswidrig. Siehe dazu die folgenden Beschlüsse des Rechtsausschusses: S 12/18 und S 14/18. Im Übrigen waren auch die Sanktionen gegen die J. und den R. rechtswidrig.

1. J.

Gegen die J. wurden zwei Sanktionen verhängt. 25€ Abzug für falsches Plakatieren und 35 € Abzug für Sticker auf dem Campus-Gelände.

a. Bezüglich der 25 € wegen falschem Plakatieren

Der Abzug der 25 € wegen falschem Plakatieren verstößt gegen den Beschluss des SP. Denn dieser sieht vor, dass Wahlkampfverstöße zunächst durch Listen beseitigt werden sollen. Dabei sei bei Unstimmigkeiten den Anweisungen des Wahlausschusses Folge zu leisten. Der Wahlausschuss hat den Verstoß sofort mit dieser Sanktion gerügt, ohne die Listen vorher anzuhören oder sie ausdrücklich um Richtigstellung des Plakats aufzufordern. Dahingehend, dass eine Bestrafung als ultima ratio angedacht ist, ist die Sanktion des Wahlausschusses unverhältnismäßig und rechtfertigt nicht die Annahme „hinreichend schwerwiegenden Verstoß“.

b. Bezüglich der 35 € wegen Sticker auf dem Campus-Gelände

Zunächst ist hier auf die Ermächtigungsgrundlage des Wahlausschusses einzugehen. Laut Beschluss des SP darf er Verstöße gegen die vom SP aufgestellten Regeln mit Abzügen ahnden. Dafür müsste die J. gegen eine dieser Regeln verstoßen haben. Dazu steht im Beschluss: „Sollten abgesehen von den üblichen Wahlkampfmitteln (Plakate, Flyer, Infostände) andere Wahlkampfmittel auf dem Campus eingesetzt werden, ist von der einsetzenden Liste sicherzustellen, dass diese Mittel nach Ende des Wahlkampfes zusammen mit allen anderen Werbematerialien binnen einer Woche spurlos entfernbar sind.“ Hier wurden von der J. Sticker, also andere Wahlkampfmittel verwendet. Der Sanktionsbeschluss ist allerdings in der Wahlwoche selbst gefallen. Zu diesem Zeitpunkt hatte der Wahlausschuss nicht die Kompetenz, die Listen wegen dem Verteilen von Stickern zu sanktionieren. Auch hier hätte der Wahlausschuss ihnen nachträglich die Gelegenheit geben müssen, die Sticker zu entfernen. Des Weiteren kann der Wahlausschuss nicht beweisen, dass die J. die Sticker auch aufgeklebt hat. Auch ist es den Listen unmöglich, die gesamte Verantwortung für ihr ausgegebenes Wahlkampfmaterial zu übernehmen. Die geahndete Handlung ist der J. dementsprechend nicht zuzurechnen.

2. R.

Gegen den R. wurden zwei Sanktionen verhängt. 25€ Abzug für das Anbringen von Wahlkampfmaterial in Urnennähe und 45€ Abzug für das Anbringen von Aufklebern in Urnennähe.

a. Bezüglich des Anbringens von Wahlkampfmaterial in Urnennähe

Der Wahlausschuss rechnet es hier in nicht nachvollziehbarer Weise dem R. zu, dass ein Dritter einen Flyer des R. in Urnennähe hat liegen lassen. Auch hier ist zu entgegnen, dass die Liste nicht die gesamte Verantwortung für ihr ausgeteiltes – hier sogar vom Beschluss des SP ausdrücklich erlaubtes – Wahlmaterial übernehmen können. Da der „Täter“ identifiziert worden ist, ist erst recht nicht von einer Zurechenbarkeit des Handelns des Dritten seitens des R. auszugehen. Vielmehr ist – auch in dubio pro reo - davon auszugehen, dass der „Täter“ freiverantwortlich gehandelt hat.

b. Bezüglich des Anbringens von Aufklebern in Urnennähe

Hier gilt die gleiche Begründung wie unter a). Es ist dem Wahlausschuss nicht gelungen, dem R. das Anbringen des Stickers nachzuweisen. Deshalb und wegen den oben genannten Gründen (vgl. 1 b), ist dem R. das Anbringen von Aufklebern in Urnennähe nicht zuzurechnen.

Sroka

Konstantin

Jenny

Vogelsang